

wissenschaftlichen Behandlung auf den Universitäten, ferner ihren praktischen Einfluss auf die Rechtspflege als Quelle des Wiener-Neustädter Stadtrechtes und des Werböcziſchen Tripartitum in ihrer Verbreitung in den öſterreichiſchen Ländern, in Böhmen und Mähren, in Polen und namentlich in Ungarn nachzuweiſen, ſo erſcheint der gleich anfangs ausgesprochene Wunsch nach ihrer vollſtändigen Herausgabe gerechtfertigt — einer Aufgabe, zu der mir doch theilweiſe als Nichtromanisten rechte Eignung und Beruf fehlen, und die ich daher anderen Händen überlaſſen will.

Allerdings iſt uns das Werk bloß handſchriftlich überliefert und weder ſpäter nach ſeiner Entſtehung gedruckt, noch auch überhaupt in der Literatur beachtet worden. Allein wie Muther (Zur Geſchichte der R. w. und der Univ. in Deutschland, S. 163 und 164) ſagt, ‚darf man nicht ſagen: Was nicht gedruckt wurde, hat auch keine Bedeutung, oder was gedruckt wurde, hat mehr Verbreitung, als was ungedruckt blieb. Es hing vielfach vom Zufall ab, nicht bloß ob der Drucker ein ordentliches Manuscript in die Hände bekam, ſondern ob es überhaupt gedruckt wurde. Es kommen handſchriftlich viele, namentlich kürzere Werke vor, die keinen Drucker fanden, beſonders weil man annahm, die vorhandenen Handſchriften reichen für das Bedürfnis aus‘.

Berichtigungen.

S. 303, 7. Zeile von oben rechts, *sua* ſtatt *suo*.

S. 308, 5. Zeile von oben nach August ſind die Worte einzuschalten:
für Wiener-Neuſtadt.

S. 321, 14. Zeile von oben rechts, *cuilibet* ſtatt *cullibet*.
